

TSV DAUELSEN e.V.

VEREINSSATZUNG

in der Fassung vom 18.10.2022

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Turn- und Sportverein Dauelsen e.V. (TSV Dauelsen e.V.) und hat seinen Sitz in 27283 Verden (Aller). Gründungstag ist der 17. August 1962.

Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen. Der TSV Dauelsen e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

Der TSV Dauelsen e.V. ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Niedersachsen mit seiner Gliederung und regelt im Einklang mit deren Satzungen seine Angelegenheiten selbständig.

§ 4 Rechtsgrundlage

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden durch die vorliegende Satzung sowie die Satzungen der in § 3 genannten Organisationen ausschließlich geregelt.

§ 5 Gliederungen des Vereins

Der Verein gliedert sich im Innenverhältnis in Abteilungen, die ausschließlich die Pflege ihrer Sportarten betreiben.

Jeder Abteilung steht ein Abteilungsvorsitzender vor, der die mit dieser Sportart zusammenhängenden Fragen regelt.

Jedes Mitglied kann in beliebig vielen Abteilungen Sport ausüben.

§ 6 Mitgliedschaft

Erwerb der Mitgliedschaft (ordentliche Mitglieder): Die Mitgliedschaft zum Verein kann jede natürliche Person und juristische Person auf Antrag werden, sofern sie sich zur Beachtung dieser Satzung durch Unterschrift bekennt. Für Jugendliche unter 18 Jahren ist die nach BGB erforderliche Erklärung des gesetzlichen Vertreters maßgebend.

Die Mitgliedschaft zum Verein wird durch Unterschrift der Eintrittserklärungen erworben. Der Vorstand ist befugt, einen Eintritt zurückzuweisen.

Wird die Aufnahme abgelehnt, so steht dem Aufnahmesuchenden das Beschwerderecht an den Ehrenrat zu, der endgültig entscheidet. Die Mitgliedschaft wird nur rechtswirksam, wenn das aufzunehmende Mitglied die festgesetzte Aufnahmegebühr bezahlt hat bzw. ihm durch Beschluss des Vorstandes Befreiung oder Ermäßigung erteilt worden ist.

§ 7 Ehrenmitglieder

Personen, die sich besonders um die Förderung des Sports innerhalb des Vereins verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Jahreshauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Beitragsleistung befreit.

§ 8 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Austritt aufgrund einer schriftlichen Erklärung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat, jeweils zum Schluss des Kalenderquartals.
- b) durch Ausschluss aus dem Verein aufgrund einer Beschlussfassung des Ehrenrats.
- c) Durch Ausschluss aufgrund einer Beschlussfassung des Vorstandes (§16) wegen rückständiger Beiträge für mehr als ein halbes Jahr.

Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die aufgrund der bisherigen Mitgliedschaft zur Entstehung gelangten Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein unberührt. Bereits gezahlte Jahresbeiträge werden auf Antrag anteilig erstattet.

§ 9 Ausschließungsgründe

Die Ausschließung eines Mitgliedes aus dem Verein kann nur in nachstehend aufgeführten Fällen erfolgen:

- a) wenn die in § 11 vorgesehenen Pflichten der Vereinsmitglieder grob fahrlässig und schuldhaft verletzt werden,
- b) wenn das Mitglied seinen dem Verein gegenüber eingegangenen Verbindlichkeiten, insbesondere seiner Verpflichtung zur Leistung von Beitragszahlungen trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommt.
- c) wenn das Mitglied den Grundsätzen der vorliegenden Satzung schuldhaft zuwiderhandelt, insbesondere gegen die ungeschriebenen Gesetze von Sitte, Anstand und Sportkameradschaft grob verstößt.

Dem betroffenen Mitglied ist vor Fassung des Ausschließungsgrundes Gelegenheit zu geben, sich in mündlicher Verhandlung vor dem Ehrengericht wegen des ihm zur Last gelegten Handelns zu rechtfertigen.

Die Entscheidung ist dem Betroffenen mittels Einschreiben nebst Begründung zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung beim Kreissportgericht seiner Sportart, das endgültig entscheidet, zulässig.

Rechte und Pflichten der Mitglieder:

§ 10 Rechte der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder sind insbesondere berechtigt:

- a) durch Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Zur Ausübung des Stimmrechts sind nur Mitglieder über 16 Jahre berechtigt,
- b) die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu nutzen,
- c) an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie den Sport in allen Abteilungen aktiv auszuüben,
- d) vom Verein einen Versicherungsschutz im Rahmen der Sportversicherung zu verlangen.

§ 11 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet:

- a) die Satzungen des Vereins, des Landessportbundes Niedersachsen, der letzteren angeschlossenen Fachverbände, soweit sie deren Sportart ausüben, sowie auch die Beschlüsse der genannten Organisationen zu befolgen,
- b) nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln,
- c) die durch den Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge zu entrichten; wobei Studenten, gezogene Angehörige der Bundeswehr, Schüler und Auszubildende über 18 Jahre wie Jugendliche zu behandeln sind. Beitragssonderregelungen enden spätestens nach Vollendung des 28. Lebensjahres.
- d) in allen aus der Mitgliedschaft erwachsenen Rechtsgelegenheiten, sei es in Beziehung zu anderen Mitgliedern der in § 3 genannten Vereinigungen oder zu Mitgliedern des eigenen Vereins ausschließlich den im Verein bestehenden Ehrenrat bzw. nach Maßgabe der Satzungen der in § 3 genannten Vereinigungen und deren Sportgerichte in Anspruch zu nehmen und sich deren Entscheidung zu unterwerfen.

Organe des Vereins

§ 12 Organe des Vereins sind:

- a) die Jahreshauptversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Ehrenrat
- d) der Wirtschaftsbeirat

Organe der Abteilungen sind:

- a) die Jahreshauptversammlung der Abteilungen
- b) der Abteilungsvorstand

Mitgliederversammlung

§ 13 Zusammentreffen und Vorsitz

Die den Mitgliedern bezüglich der Vereinsleitung zustehenden Rechte werden in der Mitgliederversammlung als oberstes Organ des Vereins ausgeübt. Sämtliche Mitglieder über 16 Jahre haben eine Stimme.

Übertragung des Stimmrechtes ist unzulässig. Mitglieder unter 16 Jahre ist die Anwesenheit zu gestatten.

Die Mitgliederversammlung und die Abteilungsversammlung sollen alljährlich einmal am Anfang des Jahres als sogenannte Jahreshauptversammlung zwecks Beschlussfassung über die in § 14 genannten Aufgaben einberufen werden.

Die Einberufung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden bzw. den Abteilungsvorsitzenden durch Anschlag an der Informationstafel unter Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung mit einer Einberufung von 14 Tagen. Anträge zur Tagesordnung sind 7 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich einzureichen.

Einfache Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand nach der obigen Vorschrift einzuberufen, wenn ein dringender Grund vorliegt oder 20 % der Stimmberechtigten dieses beantragen. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende.

Das Verfahren der Beschlussverfassung richtet sich nach § 24 und § 25 dieser Satzung.

§ 14 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Jahreshauptversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen ist.

Ihrer Beschlussfassung unterliegt insbesondere:

- a) Wahl der Vorstandsmitglieder
- b) Wahl der Mitglieder des Ehrenrats
- c) Wahl der Mitglieder des Wirtschaftsbeirates
- d) Ernennung der Ehrenmitglieder
- e) Bestimmung der Grundsätze für die Beitragserhebung für das kommende Geschäftsjahr
- f) Entlastung der Organe bezüglich der Jahresrechnung und der Geschäftsführung
- g) Genehmigung des Haushaltsvoranschlages unter Beschlussfassung über die Verwendung der aufgebrachten Vereins-Finanzmittel.

Die Abteilungs-Jahreshauptversammlung beschließt:

- a) Wahl der Vorstandsmitglieder
- b) Wahl von einem Kassenprüfer für die Vereinskasse

§ 15 Tagesordnung

Die Tagesordnung einer Jahreshauptversammlung bzw. Abteilungshauptversammlung hat mindestens folgende Punkte zu umfassen:

- a) Feststellen der Stimmberechtigten
- b) Rechenschaftsbericht der Organmitglieder und der Kassenprüfer
- c) Beschlussfassung über die Entlastung
- d) Bestimmung der Beiträge für das kommende Geschäftsjahr
- e) Neuwahlen
- f) besondere Anträge

§ 16 Vereinsvorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem 3. Vorsitzenden
- d) dem Kassenswart
- e) dem Schriftführer

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

- der 1. Vorsitzende allein;
- der 2. und 3. Vorsitzende gemeinsam;
- der 2. Vorsitzende mit dem Kassenswart gemeinsam;
- der 3. Vorsitzende mit dem Kassenswart gemeinsam;

Jede Gruppe ist für sich alleinvertretungsberechtigt.

Im Innenverhältnis und nicht nach außen wirksam gilt:

Nur wenn der 1. Vorsitzende an der Ausübung seines Amtes verhindert ist, ist eine der anderen Gruppen zur Vertretung des Vereins berechtigt und verpflichtet.

§ 17 Abteilungsvorstand

Der Abteilungsvorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem Abteilungsvorsitzenden gem. § 5
- b) dem stellvertretenden Abteilungsvorsitzenden
- c) dem Schriftführer für Abteilungen
- d) einem Kassensprüfer für die Vereinskasse
- e) dem Jugendwart der Abteilung
- f) dem Jugendsprecher der Abteilung, soweit die Abteilungen einen solchen gewählt haben
- g) dem Sportwart, soweit die Abteilungen einen solchen gewählt haben

Die Zahl der stellvertretenden Abteilungsvorsitzenden wird von den Abteilungen nach Bedarf festgelegt, sie erhalten entsprechend der Abteilung spezifizierte Aufgabenbereiche.

Die Abteilungsvorsitzenden – im Verhinderungsfalle der jeweiligen Stellvertreter – nehmen mit Sitz und Stimme an den Sitzungen des Vereinsvorstandes (§16) teil. Sie sind zu den Sitzungen unter Übersendung der Tagesordnung einzuladen.

§ 18 Wahlen

Die Mitglieder des Vorstandes und die Abteilungsvorsitzenden werden von der Jahreshauptversammlung bzw. der Abteilungsjahreshauptversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Alle weiteren Mitglieder werden auf ein Jahr gewählt. Wiederwahl in unbegrenzt zulässig.

Der Vereinsvorstand wird in geheimer Wahl gewählt.

§ 19 Pflichten und Rechte des Vorstandes

a) Aufgaben des Vorstandes:

Der Vorstand hat die laufenden Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung und nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung und in den Vorstandssitzungen (§16) gefassten Beschlüsse zu führen. Der Vorstand ist notfalls ermächtigt, beim Ausscheiden oder aufgrund sonstiger dauernder Behinderung Mitgliedern der Vereinsorgane, deren verwaistes Amt bis zur nächsten Jahreshauptversammlung durch geeignete Mitglieder des Vereins zu besetzen.

Vorstandssitzungen sollen nach Bedarf, mindestens jedoch dreimal jährlich stattfinden.

Der Vorstand ist weiter berechtigt, für die Verwaltung der Wirtschaftsbetriebe einen Geschäftsführer einzustellen. Der Geschäftsführer soll ebenfalls ehrenamtlich tätig sein. Sollte es erforderlich sein, eine Aufwandsentschädigung zu zahlen, ist diese vom Wirtschaftsbeirat zu genehmigen.

Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalieren Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.

b) Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder:

1. Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein nach innen und außen, regelt das Verhältnis der Mitglieder untereinander und zum Verein, beruft die Vorstandssitzung ein und leitet sie, ebenso die Mitgliederversammlung und hat die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Vorstandes und aller Organe, außer dem Ehrenrat und dem Wirtschaftsbeirat. Er unterzeichnet die genehmigten Sitzungsprotokolle von Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen sowie alle wichtigen und verbindlichen Schriftstücke.
2. Der 2. und 3. Vorsitzende unterstützen den 1. Vorsitzenden in der Ausübung seines Amtes.
3. Der Kassenwart verwaltet die Vereinskassengeschäfte, führt die Mitgliederlisten und sorgt für die Einziehung der Beiträge.
4. Der Schriftführer führt in den Versammlungen das Protokoll, welches er mit dem 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen hat.

c) Aufgaben der Abteilungsvorstände:

1. Die Abteilungsvorsitzenden haben ihre Aufgaben gem. § 5 wahrzunehmen. Sie regeln alle Belange ihrer Abteilungen in Zusammenarbeit mit den Mitgliedern ihrer Abteilungsvorstände und nehmen mit Sitz und Stimme an den Sitzungen des Vereinsvorstandes (§16) teil.
2. Die Aufgaben der Mitglieder der Abteilungsvorstände regeln sich sinngemäß nach § 19 b).
3. Der Jugendwart hat sämtliche Jugendliche der Abteilung zu betreuen. Er hat im Zusammenwirken mit dem zuständigen Abteilungsvorstand Richtlinien für eine gesunde körperliche und geistige Ertüchtigung der Jugendlichen auszuarbeiten, die dem Alter und Reifegrad der betreffenden Gruppen entspricht.
4. Der Jugendsprecher hat die Interessen der Jugendlichen seiner Abteilung im Abteilungsvorstand wahrzunehmen.

§ 20 Ehrenrat

Der Ehrenrat besteht aus einem Obmann und zwei Beisitzern sowie zwei Ersatzmitgliedern. Seine Mitglieder dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden und sollen nach Möglichkeit über 40 Jahre alt sein. Sie werden von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer eines Jahres gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 21 Aufgaben des Ehrenrates

Der Ehrenrat entscheidet mit bindender Kraft über Streitigkeiten und Satzungsverstöße innerhalb des Vereins, soweit der Vorfall mit der Vereinszugehörigkeit im Zusammenhang steht und nicht die Zuständigkeit eines Sportgerichtes eines Fachverbandes gegeben ist.

Er beschließt ferner über den Ausschluss von Mitgliedern gem. § 9.

Der Ehrenrat trifft auf Antrag jedes Vereinsmitgliedes zusammen und beschließt nach mündlicher Verhandlung, nachdem den Betroffenen Zeit und Gelegenheit gegeben ist, sich der erhobenen Anschuldigungen zu verantworten und zu entlasten.

Er darf folgende Strafen verhängen:

- a) Verwarnung
- b) Verweis
- c) Aberkennung der Fähigkeit ein Vereinsamt zu bekleiden, mit sofortiger Suspendierung
- d) Ausschluss von der Teilnahme am Sportbetrieb bis zu zwei Monaten Dauer
- e) Ausschluss aus dem Verein

Jede den Betroffenen belastende Entscheidung ist diesem schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

Die Entscheidung des Ehrenrates ist endgültig mit Ausnahme der in § 9 genannten Berufung.

§ 22 Wirtschaftsbeirat

Der Wirtschaftsbeirat besteht aus 5 Mitgliedern. Er wird von der Jahreshauptversammlung gewählt. Die erste Wahl erfolgt für einen Zeitraum von einem Jahr. Danach beträgt die Wahlperiode 3 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Der Wirtschaftsbeirat ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens 3 Mitgliedern. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Sollte bei der Abstimmung durch die Abwesenheit nur eines Mitgliedes eine Mehrheit nicht erreicht werden können, hat in diesem Falle der Vorsitzende 2 Stimmen.

In seiner ersten Sitzung wählt der Wirtschaftsbeirat aus seinen Reihen einen Vorsitzenden. Dieser vertritt den Wirtschaftsbeirat nach außen. Im Falle der Verhinderung ist der Vorsitzende berechtigt, einen Stellvertreter aus dem Kreis der Wirtschaftsbeiratsmitglieder zu bestimmen. Mitglieder des Wirtschaftsbeirates dürfen nicht zugleich Vorstandsmitglieder des Hauptvereins sein.

Dem Wirtschaftsbeirat obliegt die Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Jahresbudgets des Vereins. Darüber hinaus sind dem Wirtschaftsbeirat Investitionen und andere Ausgabenpositionen mit einem Volumen von mehr als 5.000,00 Euro pro Jahr zur Genehmigung vorzulegen. Der Wirtschaftsbeirat entscheidet darüber hinaus über eine mögliche Aufwandsentschädigung eines eventuellen Geschäftsführers der Wirtschaftsbetriebe des Vereins.

Die fehlende Genehmigung des Wirtschaftsbeirates kann durch einen Mehrheitsbeschluss der Jahreshauptversammlung ersetzt werden.

§ 23 Abteilungen

Die Abteilungen werden für jede im Verein bestehende Sportart gebildet.

Die Aufgabe der Abteilungsvorstände ist, die Richtlinien für die sportliche Ausbildung in dieser Sportart zu bestimmen, die Übungs- und Trainingsstunden anzusetzen und die von dem zuständigen Fachverband oder seinen Gliederungen gefassten Beschlüsse in einer Sportart innerhalb des Vereins zu verwirklichen.

§ 24 Kassenprüfer

- a) Kassenprüfer sind die von den Abteilungen gemäß § 17 d gewählten Vereinsmitglieder.
- b) Sie haben das Recht, einzeln oder gemeinsam jederzeit die Vereinskasse einschließlich der Abrechnungen aus dem Betrieb des Vereinsheimes und der Tennishalle zu prüfen.
- c) Sie sind verpflichtet, nach Ende eines jeden Kalenderjahres und rechtzeitig vor der Jahreshauptversammlung die Vereinskasse einschließlich der Abrechnungen aus dem Betrieb des Vereinsheimes und der Tennishalle zu prüfen und darüber ein Protokoll zu fertigen, das von allen bei der Prüfung anwesenden Prüfern zu unterschreiben ist. Das Ergebnis der Prüfung ist in der Jahreshauptversammlung mitzuteilen. Das Protokoll über die Prüfung kann auf der Jahreshauptversammlung von jedem Vereinsmitglied eingesehen werden.

Allgemeine Schlussbestimmungen

§ 25 Verfahren der Beschlussfassung aller Organe

Sämtliche Organe sind beschlussfähig ohne Rücksicht der erschienenen Mitglieder, sofern die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist. Die Einberufung ist ordnungsgemäß, wenn sie drei Tage vor der Versammlungszeit unter der Bekanntgabe der Tagesordnung an der Infotafel durch den Versammlungsleiter bekanntgegeben wurde.

Die Vorschrift gem. § 13 bleibt unberührt.

Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Abstimmung geschieht durch Handaufheben.

Sämtliche Stimmberechtigte sind zur Stellung von Anträgen zur Tagesordnung bis zwei Tage vor dem Versammlungszeitpunkt befugt. Später eingehende Anträge bedürfen des Beschlusses der Versammlung, der zu ihrer Behandlung führen kann.

Über sämtliche Versammlungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer unterzeichnet werden muss. Das Protokoll muss Angaben über die Anzahl der Erschienenen, die gestellten Anträge und das Abstimmungsergebnis enthalten. Gefasste Beschlüsse sind besonders hervorzuheben.

§ 26 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 75 % der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, über die Vereinsauflösung eine Mehrheit von 80 % unter der Bedingung, daß mindestens 80 % aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind, erforderlich.

Erscheinen bei der Abstimmung über die Vereinsauflösung weniger als 80 % der Stimmberechtigten, so ist die Abstimmung vier Wochen später zu wiederholen. Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienen beschlussfähig.

§ 27 Vermögen des Vereins

Die Überschüsse der Vereinskasse, sowie die sonst vorhandenen Vermögensgegenstände sind Eigentum des Vereins, ausgeschiedenen Mitgliedern steht ein Anspruch hieran nicht zu.

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an den Landessportbund Niedersachsen e.V., welcher dieses unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 28 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr.

(1. Vorsitzender TSV Dauelsen)